

Satzung des Vereins „Krankenhausmuseum Bielefeld e.V.“

§ 1 **Name, Sitz und Geschäftsjahr**
Der Verein führt den Namen Krankenhausmuseum Bielefeld e.V., Sitz des Vereins ist Bielefeld. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 **Zweck und Aufgabe des Vereins**
Zweck und Aufgabe des Vereins ist der Aufbau, die Unterhaltung und die Weiterentwicklung eines Krankenhausmuseums der Städtischen Kliniken Bielefeld.

§ 3 **Gemeinnützigkeit**

- I. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- II. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt mit seinem Vereinszweck nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.
- III. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Die Vereinsmitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Angemessener Auslagenersatz ist zulässig.
- IV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- V. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus zweckgebundenen Mitteln dürfen nur zweckentsprechende Verwendung finden.

§ 4 **Mitgliedschaft**

- I. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den in § 2 genannten Vereinszweck unterstützen.
- II. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der Eintrittserklärung durch den Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt und Ausschluss.
- III. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende erklärt werden.
- IV. Der Ausschluss eines Mitglieds ist aus wichtigem Grund zulässig. Wichtige Gründe sind vor allem: Schädigung des Ansehens des Vereins, grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane sowie Nichtbeachtung der finanziellen Verpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag eines Vereinsmitglieds der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds mit einer Mehrheit von 2/3. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das betroffene Mitglied kann innerhalb eines Monats – gerechnet von der Absendung an – die Entscheidung der Mitgliederversammlung verlangen. Bis dahin ruht seine Mitgliedschaft. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder den Beschluss aufheben. Das betroffene Mitglied darf an der Versammlung zu seiner Verteidigung ohne Stimmrecht teilnehmen. Bei der Berechnung der 2/3-Mehrheit gilt es als nicht anwesend.

§ 5 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Niemand hat Sonderrechte. Jedes Mitglied hat die Satzung, die Beschlüsse und die Anordnung der Vereinsorgane zu beachten. Zahlungspflichten sind pünktlich zu erfüllen.

§ 6 **Einnahmen**

- I. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Einnahmen durch Veranstaltungen.
- II. Die Jahresbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Beitragsfälligkeit und den Beitragseinzug regelt der Vorstand.

§ 7 **Organe des Vereins**

- I. Vereinsorgane sind:
 - a) der Vorstand (§ 8)
 - b) die Mitgliederversammlung (§ 9).
- II. Auf Antrag des Vorstandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung weitere Mitglieder in den Vorstand (I a) berufen werden.

§ 8 **Vorstand**

- I. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden.
- II. Je zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten den Verein gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Anmeldungen zum Vereinsregister erfolgen allein durch den Vorsitzenden oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- III. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er entscheidet insbesondere über die satzungsgemäße Verwendung der Mittel des Vereins. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt.
- IV. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf drei Jahre gewählt, bleibt aber bis zur Neuwahl im Amt.

§ 9 **Mitgliederversammlung**

- I. In den ersten sechs Monaten eines jeden Jahres findet eine Jahreshauptversammlung statt. Weitere Mitgliederversammlungen können jederzeit einberufen werden, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält oder der zehnte Teil der Mitglieder dieses schriftlich verlangt.
- II. Die Versammlungen sind schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, die Jahreshauptversammlung und Versammlungen, auf denen eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll, jedoch mit einer Frist von einem Monat.
- III. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- IV. Abstimmungen erfolgen öffentlich durch Handzeichen, sofern kein Mitglied etwas anderes verlangt.
- V. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Sie kann aber Gäste zulassen.
- VI. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- VII. Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind: Die Wahl des Vorstands, die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Kassenprüfberichtes, die Entlastung des Vorstandes, die Festsetzung von Beiträgen und die Entscheidung über alle sonstigen Vereinsangelegenheiten.

§ 10 **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu Liquidatoren werden die Vorstandsmitglieder bestellt, die die Auflösung und Löschung des Vereins anzumelden haben.

Bei der Auflösung des Vereins sowie beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken, und zwar insbesondere zur Förderung des bisherigen Vereinszwecks zu verwenden.

Bei Auflösung des Vereins geht das Vereinsvermögen an die Städtischen Kliniken Bielefeld gem. GmbH über, vorbehaltlich der Einwilligung des Finanzamtes.